

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 31/73

BESCHLUSS

in der Nachlaßsache

betreffend den Nachlaß der am 4. September 1969 in
Dillenburg verstorbenen Erika K[REDACTED] geb. W[REDACTED],
zuletzt wohnhaft in N[REDACTED]/D[REDACTED],

Beteiligte:

1. Frau Brigitte B[REDACTED]
in N[REDACTED]/D[REDACTED], G[REDACTED]straße [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerde-
führerin und weitere Beschwerde-
gegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
in D[REDACTED] -

2. die unbekannten Erben, die bei Nichtberücksichtigung
der Beteiligten zu 1) als Erbin Erben der Erblasserin
würden,

gesetzlich vertreten durch den Pfleger Rechtsanwalt
Joachim Wi[REDACTED] in H[REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED],

weitere Beschwerdeführer

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 17. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hauß und die Richter Professor Johannsen, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Knüfer

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde der Beteiligten zu 2) wird der Beschluß des Landgerichts Limburg/Lahn vom 21. Mai 1971 aufgehoben und die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Amtsgerichts Dillenburg vom 13. März 1971 zurückgewiesen.

G r ü n d e :

1. Die am 28. September 1947 als nichteheliches Kind geborene Antragstellerin wurde am 15. März 1948 von dem Stadtjugendamt M[REDACTED] als Amtsvormund in die Pflege der Eheleute K[REDACTED] in N[REDACTED]/D[REDACTED] gegeben, bei denen sie aufwuchs. Die Eheleute K[REDACTED] betrachteten die Antragstellerin auf Grund des Adoptionsvertrages vom 18. Juli 1948 - UR Nr. 463/1948 des Notars Günther S[REDACTED] in D[REDACTED] - als Adoptivkind. Die Ehefrau Erika K[REDACTED] verstarb am 4. September 1969. Sie hinterließ ein gemeinschaftlich mit ihrem Ehemann errichtetes privatschriftliches Testament vom 27. August 1969, in dem die Antragstellerin als Erbin eingesetzt worden war. Die Erblasserin hatte dieses Testament nicht selbst unterzeichnet, es trug nur die Unterschriften ihres Ehemannes, der Antragstellerin und zweier weiterer Personen.

Die Antragstellerin begehrt die Erteilung eines Erbscheines auf Grund gesetzlicher Erbfolge nach der Ehefrau Erika K[REDACTED]. Das Amtsgericht hat diesen Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, die Antragstellerin sei von den Eheleuten K[REDACTED] nicht wirksam adoptiert worden. Das Landgericht hat auf die Beschwerde der Antragstellerin diesen Beschluß aufgehoben und das Amtsgericht angewiesen, den beantragten Erbschein nicht aus den bisherigen Gründen zu verweigern, weil das Nachlaßgericht im Erbscheinsverfahren die Wirksamkeit der Adoption nicht nachzuprüfen habe, Mängel des Adoptionsvertrages aber auch infolge gerichtlicher Bestätigung geheilt seien.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die weitere Beschwerde der durch einen Pfleger vertretenen unbekannten Personen, die im Falle der Unwirksamkeit des Adoptionsvertrages Erben der Ehefrau Erika K[REDACTED] und des nach ihr verstorbenen Ehemannes Wilhelm Ernst K[REDACTED] wären. Sie beantragen,

unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des Landgerichts die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Amtsgerichts zurückzuweisen,
hilfsweise,
den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Sache zur anderweiten Behandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

2. Das Oberlandesgericht hält die weitere Beschwerde im Ergebnis für unbegründet. Nach seiner Auffassung hängt die Entscheidung über das Rechtsmittel allein von der Frage ab, ob die zur Wirksamkeit der Adoption erforderliche



Einwilligungserklärung der Mutter, die hier in Form einer Blankozustimmung zu einer Adoption schlechthin und nicht zu dem Adoptionsvertrag mit den damals noch unbekannten Eheleuten K[REDACTED] erteilt worden ist, wirksam ist oder nicht. Das vorlegende Oberlandesgericht möchte eine solche Blankoeinwilligung als ausreichend und damit wirksam ansehen, es sieht sich jedoch an einer dementsprechenden, das Rechtsmittel zurückweisenden Entscheidung durch die BGHZ 2, 287 ff veröffentlichte Entscheidung des Bundesgerichtshofes gehindert. Wie der Bundesgerichtshof haben entschieden das Reichsgericht (RGZ 121, 30, 37; RG, WarnR 1933, Nr. 182), das Kammergericht (JW 1926, 834; DJ 1935, 379; FamRZ 1960, 244, 245) und das Oberlandesgericht Hamm (JMBL.NRW 1951, 192; FamRZ 1956, 116; DNotZ 1968, 43). Es hat deshalb gemäß § 28 Abs. 2 FGG die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

3. Die Vorlage ist zulässig. In der vorstehend genannten Entscheidung des Bundesgerichtshofes wird die Ansicht vertreten, die nach § 1747 BGB erforderliche Einwilligung der Eltern bzw. der nichtehelichen Mutter zu der Adoption könne wirksam nicht zu einer möglichen Adoption schlechthin, sondern nur zu einem mit bestimmten Adoptiveltern abzuschließenden Adoptionsvertrag erteilt werden. Das vorlegende Oberlandesgericht möchte hingegen die Blankoeinwilligung der Mutter und damit auch den Adoptionsvertrag selbst als wirksam ansehen. In seiner Auslegung des § 1747 BGB weicht es somit von der genannten Entscheidung ab, die Vorlagepflicht nach § 28 Abs. 2 FGG ist mithin gegeben. Wie der Senat schon ausgesprochen hat (Senatsentscheidungen vom 3. Mai 1968 - IM FGG § 28 Abs. 2 Nr. 21 - und vom 12. Januar 1972 - IM PStG § 15 Nr. 3 - m.w.N.), wird die Zulässigkeit der

Vorlage nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Bundesgerichtshof die Erheblichkeit der zur Vorlage führenden Rechtsfrage für die zu treffende Entscheidung im Gegensatz zur Auffassung des vorlegenden Gerichts verneint. Es kommt nach § 28 Abs. 2 FGG für die Vorlagepflicht nur auf den Rechtsstandpunkt des Oberlandesgerichts an.

4. Die formgerecht eingelegte weitere Beschwerde ist nach § 27 FGG zulässig. Insbesondere sind die unbekannten Personen, die bei Unwirksamkeit des Adoptionsvertrages Erben der Ehefrau K. wären, beschwerdeberechtigt gemäß §§ 20 Abs. 1, 29 Abs. 4 FGG, denn durch die Anordnung der Erteilung eines Erbscheins wird jeder beeinträchtigt, der das einem anderen bezeugte Erbrecht selbst in Anspruch nimmt (Keidel/Winkler, FG, 10. Aufl., § 20 Rdn. 38; Jansen, FGG, 2. Aufl., § 20 Rdn. 54; BayObLGZ 1973, 224, 226). Gegen einen Beschluß des Landgerichts, durch den das Nachlaßgericht zur Erteilung eines Erbscheins angewiesen wird, ist die weitere Beschwerde auch mit dem Ziel der Aufhebung zulässig, wenn der Erbschein - wie hier - noch nicht erteilt ist (Keidel/Winkler, aaO, § 84 Rdn. 5).

5. Die weitere Beschwerde ist begründet.

Das Amtsgericht hat im Ergebnis zu Recht der Antragstellerin die Erteilung des beantragten Erbscheins versagt, der diese Entscheidung aufhebende Beschluß des Landgerichts kann daher keinen Bestand haben.

a) Zutreffend sind die Vorinstanzen davon ausgegangen, daß das privatschriftliche Testament der Erblasserin vom 27. August 1969 nichtig ist, da es der gesetzlich vorgeschriebenen Form ermangelt.

b) Entgegen der Auffassung des vorlegenden Oberlandesgerichts hat die Antragstellerin die Erblasserin auch nicht auf Grund gesetzlicher Erbfolge beerbt.

Zu Recht vertritt das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht die Auffassung, daß im nachlaßgerichtlichen Verfahren zur Erteilung eines Erbscheines auf Grund gesetzlicher Erbfolge die Wirksamkeit der Adoption der Antragstellerin durch die Erblasserin nachzuprüfen ist (so auch BayObLGZ 1964, 385, 387; OLG Frankfurt - 6. Zivilsenat -, Amtsvormund 1970, Sp. 95; Keidel/Winkler, aaO, § 12 Rdn. 37; Jansen, aaO, § 12 Rdn. 14). Das folgt zwingend aus der dem Nachlaßgericht nach § 2359 BGB obliegenden Pflicht, nach freier Überzeugung umfassend über die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Erbrechts zu entscheiden. Die von der Antragstellerin und dem Landgericht in dem angefochtenen Beschluß vertretene Ansicht, das Nachlaßgericht dürfe die Wirksamkeit des in öffentlicher Urkunde vorliegenden Adoptionsvertrags nicht nachprüfen, ist irrig, sie kann sich insbesondere nicht auf § 67 Abs. 3 FGG stützen. Diese Norm schließt nur die Anfechtung und die Abänderung des einen Adoptionsvertrag bestätigenden Beschlusses im Rahmen des Bestätigungsverfahrens aus, nicht aber die Berücksichtigung einer etwaigen Unwirksamkeit der Adoption in sonstigen Verfahren.

Die Nachprüfung des Adoptionsvertrages ergibt dessen Unwirksamkeit und damit das Fehlen eines gesetzlichen Erbrechts der Antragstellerin. Allerdings braucht in diesem Zusammenhang die Rechtsfrage, die das Oberlandesgericht zum Anlaß der Vorlage genommen hat, d. h. ob eine

Blankoeinwilligung der Mutter wirksam ist, nicht entschieden zu werden.

c) Der Adoptionsvertrag vom 18. Juni 1948 ist entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts bereits aus einem anderen Grunde unwirksam.

Für die damals nicht ganz neun Monate alte Antragstellerin trat bei Abschluß des Adoptionsvertrages der Verwaltungsangestellte E [REDACTED] - ein Angestellter des Kreisjugendamtes D [REDACTED] - auf, der für das Stadtjugendamt M [REDACTED] in seiner Eigenschaft als Amtsvormund der Antragstellerin ohne Vollmacht handelte und dessen Vollmacht nachzureichen versprach. Nach dem damals geltenden § 1750 Abs. 1 BGB a.F. mußte den Adoptionsvertrag für die Antragstellerin der gesetzliche Vertreter - also der Amtsvormund - schließen. Dieser muß als gesetzlicher Vertreter des Kindes verantwortlich prüfen, ob der Adoptionsvertrag geschlossen werden soll, und eine entsprechende Erklärung als Vertreter des Kindes abgeben.

Zutreffend nimmt das Oberlandesgericht an, daß am 18. Juni 1948 - dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses - nicht mehr das Stadtjugendamt M [REDACTED], sondern das Kreisjugendamt D [REDACTED] Amtsvormund war. Mit Schreiben vom 12. Mai 1948 hatte das Stadtjugendamt M [REDACTED] das Kreisjugendamt D [REDACTED] um die Übernahme der Amtsvormundschaft ersucht, letzteres hatte sich mit Schreiben vom 24. Mai 1948 zur Übernahme der Vormundschaft bereit erklärt. Mit dieser vorbehaltlosen und unbefristeten Einigung der beiden Jugendämter war die gesetzliche Amtsvormundschaft nach dem damals geltenden § 39 RJWG, der dem heutigen § 43 JWG entspricht, auf das Jugendamt D [REDACTED]

übergegangen, ohne daß es einer tatsächlichen Übergabe der vormundschaftlichen Geschäfte, insbesondere einer Aktenübergabe bedurfte (vgl. OLG Oldenburg, Amtsvormund XXXIV, Sp. 89 f; BayObLG, JFG 11, 76, 80; OLG Frankfurt ZBlJR XX, 52, 53).

An dieser Rechtslage änderte auch das spätere Schreiben des Stadtjugendamtes M[REDACTED] vom 17. Juni 1948 nichts, in dem es hieß, man habe die Übernahmebereitschaft zur Kenntnis genommen, man werde zunächst den vor dem Amtsgericht Marburg anhängigen Unterhaltsprozeß zu Ende führen und dann die Vormundschaft übergeben. Dieses Schreiben spricht zwar dafür, daß das Jugendamt M[REDACTED] nunmehr den Übergang der Amtsvormundschaft bis zum Ende des Rechtsstreits aufschieben wollte. Ein späterer Vorbehalt dieser Art kann jedoch den Übergang der Vormundschaft, den das Gesetz an einen vorbehaltlosen Übernahmeantrag und eine entsprechende Einverständniserklärung knüpft, nicht mehr berühren, wie immer man auch das Wesen dieses Überganges rechtlich deuten mag. Mit der Abgabe und dem Zugang des Übernahmeantrages und der Übernahmeerklärung ist der Übergang auf jeden Fall eingetreten, ob man in diesen Vorgängen nun einseitige Akte oder mit einer im Schrifttum zu § 46 FGG, dem die §§ 39 RJWG und 43 JWG nachgebildet worden sind, vereinzelt vertretenen Auffassung den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages sieht (vgl. BayObLGZ 1958, 281, 284 m. w. N.). Die Rechtslage wird auch nicht dadurch berührt, daß das Kreisjugendamt D[REDACTED] infolge eines Rechtsirrtums sich zur Zeit des Vertragsschlusses seiner Eigenschaft als Amtsvormund nicht bewußt war.

Das Jugendamt D [REDACTED] hat beim Abschluß des Adoptionsvertrages nicht als gesetzlicher Vertreter des Kindes mitgewirkt. Es hat weder selbst als solcher verantwortlich geprüft, ob der Vertrag geschlossen werden sollte, noch als Vertreter des Kindes eine dahingehende Erklärung abgegeben. Um den Adoptionsvertrag zu schließen, ist für das Kind der Verwaltungsangestellte des Kreisjugendamtes D [REDACTED] E [REDACTED] aufgetreten, jedoch nicht als Vertreter dieses Amtes in dessen Eigenschaft als Amtsvormund des Kindes. Er hat vielmehr erklärt, er handele für das Jugendamt M [REDACTED] in dessen Eigenschaft als Amtsvormund des Kindes. Die fehlende Vollmacht dieses Amtes versprach er nachzubringen. Auch das Kreisjugendamt D [REDACTED] wollte nicht, daß E [REDACTED] als Vertreter dieses Amtes den Vertrag schloß. Mit Schreiben vom 28. Juni 1948 teilte es dem Jugendamt M [REDACTED] mit:

" In vorstehender Sache habe ich am 18. Juni vor dem Notar Sch [REDACTED] in D [REDACTED] einen Adoptionsvertrag mit den Eheleuten K [REDACTED] unterzeichnet. Vollmacht hierzu muß ich noch nachreichen. Ich bitte, die Vollmacht zu unterschreiben, mit dem Siegel zu versehen und nach hier zurückzusenden. Ich konnte das dortige Amt vor Abschluß des Vertrages nicht mehr unterrichten, da mir die Ladung des Notars kurzfristig zugestellt wurde. Mit dem Abschluß des Vertrages noch abzuwarten, wurde von mir nicht für erforderlich gehalten, da die Annahme an Kindes Statt von den Eheleuten K [REDACTED] schon mir gegenüber bei Erteilung der Pflegestellenerlaubnis bekannt gegeben wurde. "

Diesem Schreiben war der Entwurf einer Vollmachtsurkunde folgenden Wortlauts beigelegt:

" Ich bevollmächtige das Kreisjugendamt D [REDACTED], dieses vertreten durch den Angestellten E [REDACTED], in Sachen des unter meiner Amtsvormundschaft stehenden Kindes Brigitte W [REDACTED], geboren

28. September 1947 in M[REDACTED]/Lahn, einen Adoptionsvertrag mit den Eheleuten Wilhelm und Erika K[REDACTED] aus N[REDACTED] zu unterzeichnen.

M[REDACTED]/Lahn, den "

Daraus, daß die Amtsvormundschaft bereits auf das Kreisjugendamt D[REDACTED] übergegangen war, kann nicht, wie es das vorlegende Oberlandesgericht will, geschlossen werden, beim Abschluß des Adoptionsvertrages habe der zuständige Amtsvormund mitgewirkt, für diesen sei der Verwaltungsangestellte E[REDACTED] offensichtlich handlungsbefugt gewesen, der Vertrag sei also nicht von einem Vertreter abgeschlossen worden. Entscheidend ist, daß das Kreisjugendamt D[REDACTED] vertreten durch den Verwaltungsangestellten E[REDACTED], nur als Vertreter ohne Vertretungsmacht für das Jugendamt M[REDACTED] das es für den gesetzlichen Vertreter des Kindes hielt, den Adoptionsvertrag schließen wollte. Die Verantwortung für den Abschluß des Vertrages sollte danach das Stadtjugendamt M[REDACTED] tragen. Von dessen Entscheidung sollte es abhängen, ob der Vertrag wirksam wurde.

Das Kreisjugendamt D[REDACTED] erkannte später, daß es, als der Adoptionsvertrag geschlossen wurde, bereits selbst der gesetzliche Vertreter des Kindes war. Deswegen erklärte es unter dem 22. Juli 1948:

" In der Vormundschaftssache Brigitte W[REDACTED], geboren 28. 9. 1947 in M[REDACTED], bevollmächtige ich den Angestellten Alfred E[REDACTED], den Adoptionsvertrag mit den Eheleuten Erika und Wilhelm K[REDACTED] aus N[REDACTED] vor dem Notar Günther S[REDACTED] in D[REDACTED] für das Kreisjugendamt rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

D[REDACTED], den 22. Juli 1948

Im Auftrage
gez. Unterschrift "

Dadurch konnte der Adoptionsvertrag nicht wirksam werden.

E [REDACTED] hat, wie die von ihm abgegebene Erklärung erkennen läßt, diese nicht für das Kreisjugendamt D [REDACTED] als Amtsvormund des Kindes abgegeben. Dieses Amt hat ihn auch nicht dazu beauftragt. Nach § 32 RJWG, der dem heutigen § 37 JWG in etwa entspricht, konnte das Jugendamt die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelnen seiner Mitglieder oder Beamten übertragen, im Umfang der Übertragung waren sie dann zur gesetzlichen Vertretung des Mündels befugt. Eine solche Übertragung konnte auch auf einzelne Geschäfte - z. B. den Abschluß eines Adoptionsvertrages - beschränkt werden (OLG Karlsruhe, Bad.RPr. 1926, 4; Riedel, JWG, 4. Aufl., § 37 Rdn. 11; Potrykus, JWG, 2. Aufl., § 37 Anm. 6). Nach den getroffenen Feststellungen lag eine ausdrückliche Übertragung vormundschaftlicher Geschäfte auf E [REDACTED] im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vor. Auch eine stillschweigende Übertragung durch schlüssiges Handeln, deren Zulässigkeit im Schrifttum umstritten, in der Rechtsprechung zum Teil bejaht worden ist (KG, SeuffArch 82, 285, 287; OLG Hamm, FamRZ 1965, 287, 288 f m. w. N.), kommt hier nicht in Betracht. Da sich das Kreisjugendamt D [REDACTED] - wie festgestellt - zu diesem Zeitpunkt seiner Eigenschaft als Amtsvormund gar nicht bewußt war, scheidet die Annahme eines auf Übertragung vormundschaftlicher Obliegenheiten gerichteten Willens überhaupt aus. E [REDACTED] hat sonach den Adoptionsvertrag nur als Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen.

Dieser Mangel des Vertragsschlusses ist durch die später unter dem 22. Juli 1948 von dem Kreisjugendamt

D[REDACTED] dem Verwaltungsangestellten E[REDACTED] erteilte Vollmacht nicht geheilt worden. Zwar war es auch unter der Geltung des § 1750 BGB a.F. möglich, daß bei Abschluß eines Adoptionsvertrages ein Vertragschließender durch einen Vertreter in der Erklärung des Willens vertreten wurde (BGHZ 5, 344, 350). Voraussetzung einer wirksamen Vertretung in der Erklärung war jedoch, daß dem Vertreter vor Abschluß eines von ihm für den Vertretenen abzuschließenden Vertrages von diesem eine gerichtlich oder notariell beurkundete Spezialvollmacht mit genauen Einzelanweisungen für das Geschäft erteilt wurde, dabei mußte der Inhalt der von dem Vertreter abzugebenden Erklärung im einzelnen festgelegt sein. Dementsprechend vertritt der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zu § 1750 BGB a.F. und §§ 1750, 1751 a BGB n.F. den Standpunkt, daß die Mitwirkung eines vollmachtlosen Vertreters bei Abschluß eines Adoptionsvertrages nicht zulässig ist und daß ein solchermaßen geschlossener Adoptionsvertrag auch nicht durch die Genehmigung des Vertretenen wirksam werden kann, da § 177 BGB auf den Abschluß eines Adoptionsvertrages keine Anwendung findet (BGH LM BGB § 1750 Nr. 2; BGHZ 30, 306, 312; Senatsentscheidungen vom 17. September 1968 - NJW 1968, 2242 - und vom 30. Oktober 1970 - NJW 1971, 428 f). Mit der Eigenart des Adoptionsvertrages, insbesondere mit dem gesetzlichen Erfordernis der gleichzeitigen Anwesenheit der beiden vertragschließenden Teile vor der beurkundenden und beratenden Amtsperson ist die Mitwirkung eines vollmachtlosen Vertreters nicht vereinbar. Der vollmachtlose Vertreter handelt, weil seine Erklärungen für den Vertretenen unverbindlich sind, nicht - wie der bevollmächtigte Stellvertreter - in voller Verantwortung für den Vertretenen. Das Gesetz läßt eine

Stellvertretung bei Abschluß eines Adoptionsvertrages daher nur in der Weise zu, daß der Vertretene eine Person seines Vertrauens vorher zu seinem Vertreter bestimmt, diese dazu bevollmächtigt, den von dem Vertretenen selbst bereits gefaßten Willensentschluß über die Adoption zu erklären, und die Bevollmächtigung selbst in einer der Bedeutung des Rechtsgeschäfts entsprechenden Weise, nämlich durch notarielle Beurkundung, erteilt (so insbesondere BGHZ 30, 306, 311; BGH NJW 1971, 428 f). Wie schon ausgesprochen, wird dadurch die mit dem Beurkundungsgebot bezweckte Beratung und Belehrung durch den Notar gleichsam vorverlegt; dieser Zweck würde vereitelt, wenn der durch einen vollmachtlosen Vertreter geschlossene Adoptionsvertrag nachträglich genehmigt werden könnte.

Schließlich spricht, wie der Senat schon wiederholt ausgesprochen hat (NJW 1968, 2242, 2243; 1971, 428 f), gegen die Anerkennung der vollmachtlosen Stellvertretung im Adoptionsvertragsrecht der mit dieser Rechtsfigur möglicherweise verbundene Schwebezustand, der angesichts der familien- und personenrechtlichen Konsequenzen eines Adoptionsvertrages nicht hingenommen werden kann.

Die Rechtslage ist nicht deswegen anders, weil Eisenkrämer Verwaltungsangestellter des Kreisjugendamtes D[REDACTED] war, das als Amtsvormund das Kind zu vertreten hatte. Denn er hat, wie ausgeführt, den Vertrag nicht als Amtsvormund für das Kind geschlossen. Entsprechend dem Willen und den ihm erteilten Weisungen seiner Behörde hat er nur als Vertreter eines anderen Jugendamtes, des Stadtjugendamts M[REDACTED] gehandelt. Die von ihm abgegebenen Erklärungen stellen sich somit nur als solche eines vollmachtlosen Vertreters dar, die durch nachträgliche Genehmigung des Vertretenen nicht wirksam werden konnten.

Das Fehlen der Vertretungsmacht in der Person des Verwaltungsangestellten E. [REDACTED] führte zu einem materiellrechtlichen Mangel des Adoptionsvertrages, der durch die gerichtliche Bestätigung des Vertrages nicht geheilt werden konnte. Eine Heilung der Unwirksamkeit wurde auch nicht durch Zeitablauf oder die Entstehung eines faktischen Eltern-Kind-Verhältnisses bewirkt (so auch Gernhuber, Lehrbuch des Familienrechts, 2. Aufl., S. 747).

6. Damit kommt es auf weitere Umstände, die der Wirksamkeit des Adoptionsvertrages entgegenstehen könnten, nicht mehr an. Der Senat verkennt nicht die mit dieser Entscheidung für die Antragstellerin verbundene Härte. Dieses Ergebnis folgt jedoch zwingend aus der Entscheidung des Gesetzgebers, der für die Feststellung der Nichtigkeit eines gerichtlich bestätigten Adoptionsvertrages keine den §§ 23, 24 EheG, die die Berufung auf die Nichtigkeit einer Ehe beschränken, entsprechende Regelung getroffen hat.

Unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des Landgerichts ist daher die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Amtsgerichts als unbegründet zurückzuweisen.

Im vorliegenden Falle waren lediglich am Verfahren der weiteren Beschwerde mehrere Personen beteiligt. Über die Kosten der erfolgreichen weiteren Beschwerde ist daher nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG zu entscheiden (Keidel/Winkler, aaO, § 13 a Rdn. 41). Die Anordnung einer Kosten-erstattung aus Gründen der Billigkeit kommt hier nicht in Betracht.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Knüfer